



2220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zl. 11.620-Präs.G/73

Parlamentarische Anfrage Nr. 1037/J
der Abg. Dr. Fiedler, Dr. Bauer,
Dr. Hubinek und Genossen;
betreffend Beförderung von Kindern
unter 12 Jahren in Kraftfahrzeugen

5.3.1973

1032 /A.D.

1037 /A.D.
Präs. an. 5.3.1973

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton B E N Y A
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1037/J, betreffend "Beförderung von Kindern unter zwölf Jahren in Kraftfahrzeugen", die die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Bauer, Dr. Hubinek und Genossen am 24. Jänner an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Der Begriff "Schülertransporte" ist im Kraftfahrgesetz 1967 und zwar im § 106 Abs.6 2.Satz eindeutig umschrieben. Dieser Bestimmung zufolge handelt es sich um Transporte von Schülern, schulpflichtigen Anstaltzöglingen und Kindergarten-Kindern zu und von Schulen, Anstalten und Kindergärten und deren Veranstaltungen. Weder über die Art des Fahrzeugs noch über die Anzahl der zu befördernden Personen trifft der Gesetzgeber eine einschränkende Regelung.

Für eine einschränkende oder ausdehnende Auslegung dieser Bestimmung ist kein Spielraum gegeben.

Zu Frage 2:

Da zufolge der Bestimmung des § 106 Abs.1 3.Satz KFG.1967 bei Schülertransporten Kinder unter 12 Jahren auf Sitzplätzen der vordersten Reihe befördert werden dürfen, ist es auch nicht verboten, einen einzigen Schüler, Zögling oder ein Kind auf diese

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIESeite 2

Weise zur Schule, zur Anstalt, zum Kindergarten oder zu entsprechenden Veranstaltungen zu bringen.

Diese gesetzliche Regelung, die mich aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht befriedigt, ist während der parlamentarischen Behandlung des Entwurfes einer Kraftfahrgesetz-Novelle 1971 im Unterausschuß des Handelsausschusses zustande gekommen. Um die Beförderung von Kindern entsprechend dem § 106 Abs.1 erster Satz KFG 1967 grundsätzlich zu verbieten und die Ausnahme von diesem Verbot nur für die Schülertransporte gelten zu lassen, bei denen gem. § 106 Abs.6 erster Satz leg.cit. eine Erleichterung hinsichtlich der höchsten zulässigen Schülerzahl besteht, hätte die legistische Fassung lautend müssen:

"dies gilt jedoch nicht bei Schülertransporten
gemäß Abs.6 erster Satz"

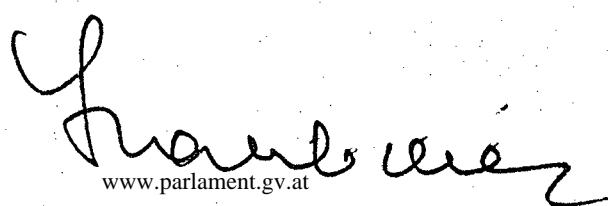
Der Unterausschuß hat jedoch folgende Fassung beschlossen:

"dies gilt jedoch nicht bei Schülertransporten
(Abs.6)"

Zur Bereinigung dieser Situation habe ich meinem Ressort den Auftrag erteilt, im Rahmen einer Novellierung (des § 106 Abs.1 3.Satz KFG 1967), die zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden soll, eine Lösung zu suchen. Bei der Ausarbeitung dieser Novelle wird allen betroffenen Stellen u.a. im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben werden.

Zu Frage 3:

Daß für den Gesetzgeber nicht die Anzahl der Sitzreihen, sondern das Gefahrenmoment ausschlaggebend war und er daher unter der "Vordersten Reihe" nur die unmittelbar hinter der Windschutzscheibe befindliche Sitzreihe gemeint haben kann, ergibt sich im übrigen aus dem Bericht des Handelsausschusses des Nationalrates (510 der Beilage XII GP). Dort wird auf die besonderen Gefahrenmomente für Kinder und die Notwendigkeit ihres erhöhten Schutzes hingewiesen.



www.parlament.gv.at